

2. Einheit

Condictio ob turpem vel iniustum causam § 1174 Abs 1 S 3 ABGB

- Rückforderung der Leistung, die **zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung** demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben wurde
(Bsp: Lösegeld)
 - Keine Voraussetzung ist, dass Empfänger Leistung verlangt hat bzw mit unerlaubter Handlung gedroht hat

1

Kondiktion bei Unmöglichkeit und Unerlaubtheit

- Nachträgliche Unmöglichkeit:
§ 1435
- Schlichte anfängliche Unmöglichkeit:
§ 1435
- Ursprüngliche Unmöglichkeit nach § 878:
§ 1431/ § 1435 analog

2

- Ungültigkeit des Vertrages wegen Gesetz- oder Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs 1):

(1) Gesetz will durchsetzbare Verpflichtung verhindern **ohne tatsächliche Vermögensverschiebung zu missbilligen:**

KEINE Rückforderung, wenn mit Leistung verfolgter Zweck erreicht ist.

3

2. Einheit

- Ungültigkeit des Vertrages wegen Gesetz- oder Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs 1):

(2) Gesetz bezweckt Schutz einer der beiden Parteien:

Rückforderung nach § 877 (analog), egal ob durch Leistung Zweck erreicht wurde.

4

Verwendungsansprüche

Anspruch auf Rückführung einer Bereicherung, die nicht durch eine Leistung des Entreicherten, sondern „*in sonstiger Weise*“ stattgefunden hat.

5

§ 1041 ABGB

„Wird eine Sache zum Nutzen eines anderen verwendet, kann sie der Eigentümer in Natur zurückfordern oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, ihren Wert ersetzt verlangen.“

Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung:

Wenn Sache, die von der Rechtsordnung dem Entreicherten zugewiesen ist, **auf andere Weise** als durch eine Leistung des Entreicherten **zum Nutzen des Bereicherten verwendet worden ist**.

6

2. Einheit

- **Sache:**

iSd § 285 ABGB jedes vermögenswerte Gut
(körperl Sachen, Forderungsrechte, Namensrechte,
Markenrechte, Urheberrechte, Arbeitsleistungen,...)

- **Eigentümer:**

jeder, dem ein Rechtsgut zugeordnet ist
(nicht nur der Vollrechtsinhaber, sd auch
Teilrechtsinhaber bzgl ihrer Nutzungsrechte [bspw
Mieter])

7

- **Verwendung:**

jede Nutzung entgegen der durch die
Rechtsordnung angeordneten Zuweisung
(Gebrauch, Verbrauch)

auf ein Zutun des Bereichertes kommt es nicht
an!

(Bsp: verirrtes Schaf frisst auf benachbarter
Weide)

8

§ 1042 ABGB

„Wer für einen anderen einen Aufwand macht, den
dieser nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen,
hat das Recht, Ersatz zu fordern.“

Es wird zwar eine **Leistung** erbracht, aber **an einen
anderen** als denjenigen, der bereichert ist.

hA: → setzt **dreipersonales Verhältnis** voraus
andernfalls könnte Leistungsstörungsrecht um-gangen
werden: GL könnte sich selbst erfüllen und von Sch
auch ohne Verschulden Ersatz fordern und somit §§
918ff umgehen.

9

2. Einheit

- Verbindlichkeit **ex lege** od **ex contractu**
- **Aufwand** wurde nach Absicht des Entreicherten **für Rechnung des Bereicherteren** gemacht „*animus obligandi*“
≠ bei Schenkungswille (iZw aber nicht zu vermuten)
- Aufwand wurde **nicht** aufgrund einer **eigenen Rechtpflicht** getätigt
- Subsidiarität gegenüber §§ 1358, 1422 ABGB

10

§ 1043 ABGB:

„*Hat jemand in einem Notfall, um einen größeren Schaden von sich u anderen abzuwenden, sein Eigentum aufgeopfert; so müssen ihn alle, welche daraus Vorteil zogen, verhältnismäßig entschädigen.*“

- Ausgleich, weil Vermögen ohne rechtfertigenden Grund Dritten zugute kommt

Bsp:

Um das Leben eines Kindes zu retten, verreißt Lenker sein Fahrzeug, welches dadurch beschädigt wird.

11

Inhalt/Umfang der Bereicherungsansprüche

1. **Herausgabe der Sache (§ 1431 ABGB):**
Konkurrenz mit § 366 ABGB
2. **Wertersatz:**
wenn Herausgabe **unmöglich** od **untunlich** (§ 1323 analog)
+ Bereicherter aus Sache **einen Nutzen** gezogen hat
Bsp: Sache ist bereits veräußert; Arbeitsleistungen
Herausgabe des **konkret subjektiven Nutzens**
Bsp: Hat Ber. Sache verschenkt u hätte sonst nichts geschenkt, hat er sich nichts erspart u muss keinen Ersatz leisten.
Bemisst sich nach **Wert zum Ztp des Untergangs** der Sache

12

2. Einheit

Höhe des Wertersatzes bezieht sich auf
Un/Redlichkeit des Bereicherteren zum Ztp der Bereicherung:

Redlichkeit wird vermutet (§ 328 ABGB)

– **redlich Bereicherter:**

Ersatz des konkreten subjektiven Nutzens;
max. Verkehrswert

– **unredlich Bereicherter:**

Ersatz des konkreten Nutzens; **mind.** Verkehrswert + SE

13

– Besteht **Nutzung in bestimmungsgemäßer Verwendung** (§ 417 analog):

redlich Bereicherter: Marktwert

unredlich Bereicherter: höchster zu erzielender Marktpreis + SE

– bei **wissentlicher Inanspruchnahme** fremden Gutes:

Ersatz des angemessenen Entgelts; unabhängig vom konkreten Nutzen

14

• **Bsp:**

A kauft von B Auto, dessen Marktwert 20.000 ist. Kaufvertrag wird danach erfolgreich aufgelöst.

a) **A ist redlich:**

Hat er das Auto um 17.000 weiterverkauft, muss er nur diesen Betrag herausgeben.

Hat er das Auto um 22.000 weiterverkauft, muss er nur 20.000 herausgeben.

b) **A ist unredlich:**

Hat er das Auto um 17.000 weiterverkauft, muss er trotzdem 20.000 herausgeben.

Hat er das Auto um 22.000 weiterverkauft, muss er auch diesen Betrag herausgeben.

15

2. Einheit

• Wegfall des Nutzens nach Bereicherung:

§ 1041 ABGB aE:

Ist der Nutzen eingetreten, muss der Sch ihn herausgeben, unabhängig davon, ob dieser später wegfällt.

- Bereicherungsanspruch entfällt nur, wenn Sch noch kein Eigentum an Sache erworben hat. Sonst ist der Verkehrswert zu ersetzen.
- unredlich Bereicherter muss immer Verkehrswert ersetzen.

16

3. Benutzungsentgelt:

- Kann zusätzlich zur Sachrückgabe od alleine geschuldet sein
- Höhe des Benutzungsentgelts bezieht sich auf Un-/ Redlichkeit des Bereicherteren zum Ztp der Bereicherung:
 - **redlich Bereicherter:**
Ersatz des konkreten Nutzens; max. des gewöhnlichen Benutzungsentgelts
 - **unredlich Bereicherter:**
Ersatz des höchsten Benutzungsentgelts (§ 417 analog)
 - bei **wissenschaftlicher Inanspruchnahme fremden Gutes:**
Ersatz des angemessenen Benutzungsentgelts; unabhängig vom konkreten Nutzen

17

4. Herausgabe der Früchte:

- **redlich Bereicherter:**
kann Früchte behalten (§ 330)
 - **unredlich Bereicherter:**
muss Früchte herausgeben (§ 335)
- Ausnahme: wenn Früchte auf **besondere Fähigkeiten** des unredlich Bereicherteren zurückgehen:
kann Früchte in dem Ausmaß behalten, das im Verhältnis zu seinem Beitrag steht.

18

2. Einheit

- **Aufgedrängte Bereicherung:**

- Bereicherung, die dem Bereicherten nicht wirklich von Nutzen ist.
Bsp: Aus Versehen wird frisch lackiertes Auto neu lackiert.

→ zu berücksichtigen ist neben obj auch subj Nutzen:
liegt kein subj Nutzen vor, entfällt Bereicherung.

19

- **Nachteilsausgleich:**

Minderung des Verwendungsanspruches, wenn Bereicherten durch die Bereicherung nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile entstanden sind und dieser schutzwürdiger ist als der Verkürzte.

= Bereicherter war redlich, Verkürzter hat Bereicherung sorglos verursacht.

Meist kein Ausgleich, da ohne Bereicherung kein Anspruch!

20

Bsp:

- irrtümliche Lohn-, Unterhaltszahlungen, die bereits gutgläubig verbraucht wurden
- ≠ Preis, den Bereicherter Drittem (zB: Dieb) für Sache bezahlt hat

21

2. Einheit

- **Synallagmatische Schuldverhältnisse:**

Zug-um-Zug-Einrede nach § 1052 ABGB zulässig

Rsp: Im Falle der Redlichkeit beider Parteien heben sich die wechselseitigen Nutzungen aus der Sache wegen der „subj. Äquivalenz“ auf. Keine Seite muss ein Benutzungsentgelt zahlen.

Bei Unredlichkeit: § 335 ABGB

K/W: nicht gerechtfertigt, weil die bewirkten Vorteile sehr verschieden sein können und subj. Äquivalenz bei Vertragsaufhebung wegen Mangel gerade nicht mehr besteht.

22

Zufälliger Untergang:

Frage: Ist ein Teil auch dann berechtigt, seine Leistung zu kondizieren, wenn er selbst die erhaltene Leistung nicht mehr zurückstellen kann, weil sie zufällig untergegangen ist?

- **Zwei Konditionen - Theorie: (Rummel; Reischauer)**

Zufälliger Untergang trifft den Herausgabeberechtigten, sofern Empfänger redlich war.

Empfänger kann seine Leistung trotzdem zurückfordern.

23

- **Saldo – Theorie: (dtL; K/W)**

Empfänger trägt Risiko des zufälligen Untergangs, weil sich Sache in seiner Sphäre befunden hat.

Er hat nur insofern einen Anspruch gegen den Partner, als der Wert seiner Leistung jenen der untergegangenen Gegenleistung übersteigt.

War untergegangene Leistung mehr wert als seine Gegenleistung, muss er aber diesen Mehr-Betrag nicht herausgeben.

24

2. Einheit

– Theorie der Anwendung der allgemeinen Regeln: (Bydlinski; Aicher)

bei sachenrechtlicher ex tunc Wirkung der Vertragsaufhebung (zB: Irrtum):

Empfänger hat nie Eigentum erworben → zufälliger Untergang trifft Herausgabeberechtigten; Empfänger kann seine Leistung trotzdem zurückfordern.

War Empfänger unredlich, muss er immer Wertersatz leisten.

bei sachenrechtlicher ex nunc Wirkung der Vertragsaufhebung (zB: Wandlung):

Empfänger bleibt Eigentümer → zufälliger Untergang trifft ihn; Er muss Wertersatz leisten.

25

– **Theorie vom faktischen Synallagma:**

(Harrer, Honsell, Aicher)

Es gelten die vertraglichen Regelungen der Gefahrtragung

Käufer trägt bis zur Rückstellung die Gefahr des zufälligen Untergangs

Ausnahme: Geschäftsunfähigkeit;
Rückabwicklung wegen von VK zu vertretenden Mangels

26
